

Satzung der Gemeinde Strahlungen über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufsrechtssatzung)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Strahlungen folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Das Vorkaufsrecht umfasst folgende Fl.-Nrn. 275/1, 285 und 285/4, Gemarkung Strahlungen. Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem der Begründung beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Die Begründung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Die Gemeinde Strahlungen beabsichtigt im Geltungsbereich dieser Satzung die in der Begründung aufgeführten städtebaulichen Maßnahmen durchzuführen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Strahlungen ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an den in § 1 genannten bebauten und unbebauten Grundstücken zu, soweit sie sich im Umgriff des Geltungsbereiches befinden und nicht bereits im Eigentum der Gemeinde Strahlungen sind.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Strahlungen, 10.11.2021
Gemeinde Strahlungen


Johannes Hümpfner
Erster Bürgermeister



Am 17.11.2021 wurde der Erlass vorstehender Satzung ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Satzung zu Jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a.d. Saale und im Rathaus Strahlungen ausliegt.

Strahlungen, 12.11.2021

Gemeinde Strahlungen


Johannes Hümpfner
Erster Bürgermeister



